

# Satzung Tier- und Vogelpark e.V. Forst

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt; es ist jedoch immer auch die weibliche Form mitgemeint.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Tier- und Vogelpark e.V. Forst. Der Verein ist unter Nummer 230174 beim Amtsgericht Mannheim - Registergericht- eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 76694 Forst, Kronauer Allee 55.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- Vogel- und Tierschutzes. In der Tierparkanlage werden heimische, aber auch fremdländische Tier- und Vogelarten gehalten und gezüchtet. Der Tier- und Vogelbestand wird hauptsächlich durch den Tausch mit eigener Nachzucht bei anderen Tierparks sowie Tierhändlern ergänzt oder erneuert. Den Parkbesuchern wird dadurch immer wieder ein attraktives Angebot im Tier- und Vogelbestand gezeigt.
- (2) Der Zutritt kann ganzjährig und zu den Öffnungszeiten des Parks erfolgen. Der Eintritt zum Tierpark ist frei, den Besuchern steht es frei, mit einer Spende zum Erhalt der Anlage und der Versorgung der Tiere beizutragen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Arbeiten von Mitgliedern zur Erfüllung des Satzungszwecks können auf Stundenbasis vergütet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Passive Mitglieder
  - Jugendliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu Mitgliedern der nachfolgenden Absätze 3 bis 6 gehören

- (3) Passive Mitglieder sind Personen, die grundsätzlich keine Parkarbeiten verrichten oder verrichten können.
- (4) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, oder dem Abschluss ihrer Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr. Für diesen Zeitraum sind sie beitragsfrei. Ab diesem Zeitpunkt sind sie ordentliche Mitglieder.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Wohnanschrift, der Bankdaten und der mitgliedsbezogenen Daten der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen.

Sollte dies nicht zeitnah geschehen, gehen die dadurch entstehenden Rechtsnachteile zu Lasten des Mitglieds.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme soll Namen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Status der Mitgliedschaft enthalten. Für den Antrag auf Mitgliedschaft ist das Antragsformular, das vom Verein ausgegeben wird, zu verwenden.
- (3) Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet die Gesamtvorstandschaft mit Mehrheitsbeschluss.
- (5) Der Gesamtvorstand kann für die Aufnahme von Mitgliedern weitere Richtlinien und Beschränkungen erlassen.
- (6) Bei Annahme des Antrags durch die Gesamtvorstandschaft beginnt mit diesem Tage die Mitgliedschaft.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden und kann mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende erfolgen. Der Austritt wird zum Jahresende wirksam
- (3) Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder den Interessen des Vereins entgegenwirken, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied muss das Recht einer Anhörung eingeräumt werden.

Danach muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Gesamtvorstand muss seinen Beschluss schriftlich begründen und dem Mitglied zusenden

Sollte ein betroffenes Mitglied zur Anhörung nicht erscheinen, kann die Vorstandschaft mit Mehrheitsbeschluss den Ausschluss sofort in der Sitzung beschließen.

(4) Gründe für einen Ausschluss können beispielhaft sein:

Das Mitglied verletzt in grober Weise die Interessen des Vereins und verstößt vorsätzlich gegen Regelungen der Satzung und Anweisungen des Vorstandes.

Das Mitglied schädigt den Verein durch sein persönliches Verhalten und Äußerungen gegenüber anderen Mitgliedern.

Das Mitglied beschädigt vorsätzlich Einrichtungen des Vereins oder Tiere.

Sollte ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mittels Übergabeeschreiben seine Zahlungsverpflichtungen gem. § 11 nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten erfüllen, endet zum Jahresende seine Mitgliedschaft automatisch.

(5) Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod anteilig zurückbezahlt. Bei Kündigung (Austritt) oder Ausschluss erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand

Daneben können Ausschüsse berufen werden.

## § 7 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein und besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer/in
- d) dem Schriftführer/in
- e) 3 Beisitzer
- f) einem Betreuer der jungen Gruppe

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende der Schriftführer und der Kassierer

(3) Die Vertretung des Vereins erfolgt nur gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder.

(4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis der Gesamtvorstand neu oder wiedergewählt worden ist.

(5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und wird in der jeweiligen Funktion gewählt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, oder ist es dauernd verhindert sein Amt auszuüben oder wird es abberufen, so kann der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand und/ oder den ordentlichen Mitgliedern ein Ersatzmitglied für dieses Amt bestellen.

Diese Regelung gilt auch wenn der 1. Vorstand ausscheidet oder dauernd verhindert ist.

Ist der 1. Vorstand ausgeschieden, nimmt bis zu einer Wahl der 2. Vorstand die Aufgaben und Befugnisse des 1. Vorstands wahr.

(7) Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder bedarf der einfachen Mehrheit in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung

(8) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(9) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Geschäftsführung und Vertretung durch den Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Für die Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und der Stellvertreter erforderlich.

(5) Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse herbeiführen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren der Beschlussfassung zustimmen.

(6) Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorstand bzw. 2. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung als Tagesordnungspunkt anzukündigen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben das Recht eine Änderung oder Berichtigung des Protokolls, vor der Beschlussfassung, zu verlangen.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Sie muss jedoch bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres durchgeführt sein.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder über E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muss den Gegenstand der jeweiligen Beschlussfassung bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift bzw. an die dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins einzuladen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tagen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Ergänzung der Tagesordnung abstimmen zu lassen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, welche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, wie auch über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder persönlich anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand unmittelbar im Anschluss an die beschlussunfähige eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einberufen und abhalten. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. durch

Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(8) Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem jeweils ältesten Vorstandsmitglied.

Das für die Leitung der Versammlung bestimmte Vorstandsmitglied kann jedoch sofort, oder während der Versammlung die Leitung der Versammlung an ein Mitglied übertragen.

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist hierfür nicht erforderlich.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern kein Antrag der Mitgliederversammlung auf geheime Wahl gestellt wird. Über einen solchen Antrag ist offen mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(10) Auf einer Mitgliederversammlung kann ein stimmberechtigtes Mitglied bis zu zwei Andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist dem Protokollführer zu Beginn der Mitgliederversammlung im Original auszuhändigen, dieser hat die Vollmacht zum Protokoll zu nehmen.

(11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(12) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht des Vorstandes, der Bericht des Kassiers und der Prüfungsbericht der Kassenprüfer bekannt zu geben.

(13) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung über:

- a) – Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- b) – Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) – Entlastung des Gesamtvorstandes,
- d) – Wahl von Kassenprüfern,
- e) – Änderung der Satzung,
- f) – die Auflösung des Vereins,

(14) Bei Bedarf können vom Gesamtvorstand zu jeder Zeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Gesamtvorstand beantragen.

## § 10 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht und die Pflicht sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen, soweit es ihm möglich ist. Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich zu den anstehenden Arbeiten und Beschlüsse zu informieren.

Mitglieder können sich im Einzelfall auch direkt bei der Vorstandschaft informieren.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Regelungen, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils geltende Satzung, bestehende oder künftig zu erlassende Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die vom Gesamtvorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu beachten und zu befolgen. Sie werden die Ziele des Vereins fördern und das Eigentum des Vereins schonend und fürsorglich behandeln.

## § 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

Hierbei beschließt die Mitgliederversammlung über die Beitragsordnung, die der Gesamtvorstand beraten, beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden in den ersten 3 Monaten des Jahres im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Erfolgt die Mitgliedsaufnahme in den Verein im laufenden Geschäftsjahr, so wird der Jahresbeitrag spätestens nach 2 Monaten fällig und wird vom Verein mit Bankeinzug eingezogen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

## § 12 Sanktionen

(1) Der Gesamtvorstand, alternativ der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, Verhalten von Mitgliedern, insbesondere Verstöße gegen die gesellschaftlichen Normen des Vereins und Verstöße gegen die Satzung und Regelungen des Vereins, zu ahnden.

(2) Als Sanktionen sind zulässig:

a) mündliche Verwarnung

b) schriftlicher Verweis mit Verhaltensregelungen

c) Parkverbot auf Dauer oder zeitlich begrenzt

(3) Gegen die ausgesprochene Sanktion steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung an den Gesamtvorstand zu.

Die Anrufung muss innerhalb von 1 Monat nach Verhängung der Sanktion schriftlich beim Gesamtvorstand eingegangen sein.

Der Gesamtvorstand entscheidet abschließend.

## § 13 Ausschüsse / Beirat

(1) Der Tier- und Vogelpark Forst e.V. kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben. Für deren Erlass, Änderung oder Aufhebung ist ausschließlich der Gesamtvorstand zuständig.

(2) Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder einen Beirat bilden, dem jeweils zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes angehören sollen. Der Beirat hat nur beratende Funktion.

## § 14 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit dem Besuch des Tierparks oder mit dort verrichteten Arbeiten erleiden, die Anlagen und die Einrichtungen des Vereins beschädigen oder bei Vereinsveranstaltungen Schaden erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die Benutzung seiner Anlagen oder Veranstaltungen, etwa eintretende Unfälle oder sonstige Schäden oder für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

## § 15 Datenschutz

(1) Mit der Aufnahme des Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind, widersprechen.



(3) Der Verein kann mit der Mitgliederverwaltung auch ein Unternehmen beauftragen, das diese Regelungen zum Datenschutz zu beachten verpflichtet ist.

## § 16 Auflösung des Vereins

(1) Soll über die Auflösung des Vereins entschieden werden, ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung jedem Mitglied von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vor dem Versammlungstage zu erfolgen.

(3) Für eine Entscheidung ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Sind in der Versammlung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle 21 Tage. Der Auflösungsbeschluss kann nun mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(5) Eine Änderung der Bestimmungen des § 16 kann nur unter den Voraussetzungen der vorstehenden Absätze dieser Vorschrift erfolgen.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Forst übergehen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar vornehmlich zur Unterhaltung und Förderung von Tieren zu verwenden hat.

## § 17 Veröffentlichungen

(1) Vereinsrechtliche Veröffentlichungen des Vereins erfolgen, soweit rechtlich erforderlich, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Forst sowie als Anschlag im Tierpark.

Genehmigt in der Mitgliederversammlung am 08.03.2025